

Anhang 1: Die glasklare Logik der Buchhaltung

Verbuchung der Geschäftsvorfälle vom 01.12.–03.12.

1. Dezember: Erster Geschäftsvorfall im Monat

Erbsenzähler hebt 250 € von seiner Bank ab, da er Bargeld benötigt und das von seinem Freund geborgte Geld schnellstens zurückbezahlen will.

Erläuterung

Die Bilanz kann man auch als eine Zusammensetzung der enthaltenen einzelnen Positionen betrachten, jeweils auch in Form eines T oder „T-Konto“ mit zwei Seiten.

Die linke Seite eines T-Kontos bezeichnet man in der Buchhaltung als „Soll“, die rechte Seite als „Haben“ – basta, sonst haben diese Begriffe in der Buchhaltung keine andere Bedeutung! Der buchhalterische Begriff „Haben“ ist irreführend und führt leider oft zu Missverständnissen, da er hier überhaupt nichts mit dem eigentlichen Sinn, also „etwas zu haben“ (z.B. Vermögen), zu tun hat. Er bedeutet lediglich rechts.

Somit entspricht die Soll-Seite der Aktiv-Seite und die Haben-Seite der Passiv-Seite der Bilanz.

Bezogen auf die Anfangsbestände der im ersten Geschäftsvorfall angesprochenen Posten bedeutet das:

Bargeld (Bilanz)

Soll		Haben
	€	€
30.11. Anfangsstand	15	

Bank „A“ laufendes Konto (Bilanz)

Soll		Haben
	€	€
30.11. Anfangsstand	380	

Die einzelnen Bilanz- und GuV Positionen werden nun durch die Verbuchung der einzelnen Geschäftsvorfälle fortgeschrieben. Der Buchhalter muss somit bei jedem Geschäftsvorfall überlegen, welche Positionen bzw. Konten angesprochen werden – in unserem Beispiel sind es eindeutig das Bargeld und das laufende Bankguthaben – und bucht entsprechend:

a) Bargeld

Da Vermögen in der Bilanz links ausgewiesen wird, erfolgt die Buchung – auch „Kontierung“ genannt – bei Vermögensmehrungen konsequenterweise auch links (hier: 250 € mehr Bargeld).

Sie erkennen die Buchung an der dunkel markierten Stelle:

Bargeld (Bilanz)

Soll		Haben
	€	€
30.11. Anfangsstand	15	
01.12. von Bank „A“	250	
Saldo	265	